

# Eine kurze Geschichte des Rechts

**Woher kommt es? Wer hat's erfunden? Was hat es uns bisher gebracht?  
Die wichtigsten Meilensteine im Überblick.**

Es war einmal... und zwar 500 Jahre vor Christus. Glaubt man den Überlieferungen, hat sich damals das Recht so wie wir es heute kennen, entwickelt.



## Schauplatz Römisches Reich

Im Zwölftafelgesetz waren unter anderem Eigentumsübertragungen geregelt. Mit der „manicpatio“ konnten Römer Grundstücke, Zug- und Lasttiere, bauliche Grunddienstleistungen und auch Sklaven kaufen und verkaufen.

Für Sklaven eine eher weniger erfreuliche Rechtslage, wenn es hieß: *Hunc ego hominem ex iure Quiritum meum esse aio isque mihi emptus esto hoc aere aeneaque libra*. Zu Deutsch: „Ich erkläre, dass dieser Sklave nach dem Recht der Quiriten mir gehört und er soll von mir gekauft sein durch dieses Kupferstück und diese bronzene Waage.“

In Zeiten des damals florierenden Handels war die rechtliche Absicherung das A und O. Regelte das römische Recht nur die Rechtsbeziehungen zwischen römischen Bürgern, griff das „ius gentium“ schon weiter. Damit wurden erstmals auch die Rechtsbeziehungen mit Nicht-Römern bzw. zwischen Nicht-Römern untereinander rechtlich geregelt.

Schon damals gab es den Unterschied zwischen Besitz und Eigentum. Um eine Sache zu besitzen, genügen alleine der Besitzwille und die tatsächliche Verfü-

gungsgewalt. Eine Definition, die sich bis heute nicht geändert hat. Eigentum hingegen ist das Recht, mit der Sache zu machen, was man will und jeden anderen davon auszuschließen. Bis heute in Grundzügen gehalten hat sich auch der Erwerb des Eigentums. Dafür ist zweierlei notwendig: Titel und Modus. Der Titel ist meist ein Geschäft oder eine letztwillige Verfügung; der Modus die faktische Übergabe. Das kann aber zum Beispiel auch die Eintragung im Grundbuch sein.

Und wie ging's weiter? In der Spätantike wurden Werke römischer Rechtsgelehrter als sogenannte Digesten oder Pandekten zusammengefasst. Die Digesten enthielten, zusammen mit dem Codex Iustinianus und den Institutiones, das gesamte Privatrecht und jene Teile des Strafrechts, die ab 533 im Römischen Reich gelten sollten.

## Vom Römer zum Gewohnheitstier

Es kam zu einer Umbruchszeit, die Völkerwanderung war im vollen Gange. Das Gewohnheitsrecht einzelner Stämme wurde erst im Laufe der Zeit in Rechtsaufzeichnungen wie der Lex Baiuvariorum, Lex Alamannorum und den Leges Langobardorum gesammelt.

Auch im Hochmittelalter, also 10. – 12. Jahrhundert, lag das Gewohnheitsrecht wieder hoch im Kurs. Die Verschriftlichung in Land- und Lehensrechtsbüchern erfolgte später Schritt für Schritt. Prominente Beispiele sind bis heute der Sachsenspiegel, der Schwabenspiegel, das Österreichische und Steiermärkische Landrecht oder auch das Wiener Stadtrechtbuch.

## Recht wird zur Wissenschaft

In Zeiten der Aufklärung rückte das Recht immer stärker in den Fokus der Lehre. Dabei entwickelten sich unterschiedliche Strömungen. Anhänger der Naturrechtslehre verfolgten etwa den Gedanken, dass ein universal geltendes überstaatliches Recht jedem Menschen zusteht. Das Vernunftrecht wiederum hatte großen Einfluss auf die Privatrechtsentwicklung der Neuzeit. Die Idee dahinter: Der Mensch sei in der Lage, kraft seiner Vernunft die natürliche Rechtsordnung zu erkennen, sie deduktiv aus Vernunftwahrheiten abzuleiten und als geschlossenes Rechtssystem darzustellen.

Von 1756 bis 1912 wurde der Grundstein für unsere heutige Rechtslage gelegt. Den Anfang machten die Bayern mit dem Codex Maximilianeus bavaricus civilis, gefolgt unter anderem vom französischen Code Civil 1804, dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch 1811 in Österreich, dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch 1900 und dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch 1912.

## Willkommen im Paragraphen-Dschungel

Im 20. Jahrhundert angekommen, ließen politische, soziale und wirtschaftliche Veränderungen neue Rechtsgebiete entstehen, die in Sondergesetzen geregelt wurden (Arbeitsrecht, Mietrecht, Konsumentenschutz, Immaterialgüterrecht etc.).

Mittlerweile, im 21. Jahrhundert, gibt es nahezu keinen Lebensbereich, der nicht bis ins kleinste Detail gesetzlich geregelt ist.